



Rechtssprechungsreport 01/2025

I. „Drum prüfe wer sich ewig bindet“ – ob der andere widerrufen kann

Möglichkeit des Widerrufsrechts eines Verbrauchers im Falle eines per E-Mail geschlossenen Vertrages über Planungsleistungen

Regelmäßig gelten auch für die planenden Berufe Vorschriften, auf die Mensch auf den ersten Blick nicht kommt.

Für Verbraucherverträge gelten aufgrund der Schutzbedürftigkeit dieser regelmäßig besondere Vorschriften. Bekannt sind zum Beispiel die Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen § 305 ff. BGB. Aber auch die Vorschriften des ehemaligen Haustürwiderrufgesetzes, nun ins BGB als § 312 ff. (Anm. d. R. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sowie Fernabsatzverträge) integriert, gelten für die Beauftragung von Planungsleistungen. Voraussetzung, der Beauftragende ist ein Verbraucher.

Dies ist in § 13 BGB legaldefiniert:

„Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“

Dies gilt unabhängig, welchen Berufsstand und welche (Rechts-)kenntnisse der Beauftragende innehat.

Was ist passiert?

Die Parteien (Architekt und eine Eigentümergemeinschaft u.a. ein Rechtsanwalt) schlossen am 13.06.2022 per E-Mail einen Architektenvertrag, betreffend den An- und Umbau eines Einfamilienhauses in ein Dreifamilienhaus. Der Architekt (Beklagte) sollte die Ausführungsplanung und die Genehmigungsplanung eines zuvor beauftragten Architekten überarbeiten. Eine Widerrufsbelehrung erfolgte nicht. Nach drei geleisteten Abschlagszahlungen über 23.102,13 € folgte eine vierte i. H. v. 11.284,26 €. Letztere wurde nicht gezahlt und die Kläger widerriefen den Vertrag per E-Mail vom 28.11.2022. Folgend erhoben sie **Klage auf Rückzahlung und Feststellung, dass kein Anspruch auf weitere Zahlung besteht.**

Zu Recht.



Das Gericht stellt fest, dass es sich vorliegend um einen Fernabsatzvertrag handelt. Verbrauchern steht dabei ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Die Frist beginnt jedoch erst, wenn ordnungsgemäß über die Ausübung des Widerrufsrechts belehrt worden ist. Andernfalls verlängert sich die Frist auf 1 Jahr und 14 Tage ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Widerruft der Verbraucher, sind alle Zahlungen trotz Leistungserfüllung zurückzugewähren, da der Vertrag durch den Widerruf unwirksam wird.

Der Gesetzgeber kennt hierzu nur wenige Ausnahmetatbestände, beispielsweise verderbliche Waren, versiegelte Ware aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder missbräuchliches Verhalten. Letzteres hat das Gericht vorliegend ebenfalls verneint, allein die Tatsache, dass einer der Kläger als Rechtsanwalt tätig ist, ist unerheblich. Auch ein Rechtsanwalt kann am Markt als Verbraucher auftreten.

Eine Korrektur über Treu und Glauben ist nur in sehr engen Grenzen zuzulassen.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.01.2024 – 21 U 49/23 (Berufungszurückweisung)

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE240000615>

historisch entschieden u. a. OLG Stuttgart 17.07.2018 (Az.: 10 U 143/17)

Praxistipp:

Ingenieure und Architekten sind angehalten, insbesondere bei Vertragsschlüssen mit Verbrauchern, rechtlich sichere Verträge zu verwenden. Dazu gehören u. a. Belehrungen über Widerrufsrechte bei Verträgen außerhalb der Geschäftsräume – z. B. auf dem Grundstück oder der Baustelle bzw. Fernabsatzverträge. Zu letzteren zählen alle mit Fernkommunikationsmitteln – klassisch per Brief / Fax – moderner – E-Mail / SMS oder auch per WhatsApp abgeschlossenen Vertragswerke.

Wird die Belehrung unterlassen, verlängert sich die Widerrufsfrist auf über ein Jahr, wobei die Rechtsprechung die Unwirksamkeit des Widerrufs nur an gesetzlich normierte Tatbestände oder vorsätzliche Missbräuchlichkeit knüpft.

II. „Neue Medien – alte Probleme“ – Schriftform vereinbart: WhatsApp-Nachricht reicht!

Emojis als verbindliche Willenserklärung 👍😊

Manche juristischen Klassiker kommen im neuen Gewand immer wieder. Diesmal geht es um die Problematik der mehr oder weniger unbewussten Handlung und deren Rechtsfolgen. Angehende Juristen kennen den (hypothetischen) Fall als [Trierer Weinversteigerung](#). Eine Person besucht ein Lokal in Unkenntnis einer stattfindenden Weinversteigerung und winkt einer ihr Bekannten zu. Der Auktionator versteht dies als Bieten und erteilt den Zuschlag für eine 9.000€ teure Flasche Wein...

Das OLG München hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die Protagonisten nach dem Vertragsschluss **regelmäßig per WhatsApp kommunizierten**.

Das Gericht hat analog zur Trierer Weinversteigerung lehrbuchmäßig subsumiert und die gegenseitigen Ansprüche geprüft.

Sachverhalt:

Der Kläger bestellte bei der Beklagten ein Fahrzeug im Wert von über 500.000€ – als Liefertermin wird unverbindlich Q II / Q III 2021 vereinbart.

Zusätzlich wird festgehalten:

„Bei einem unverbindlich vereinbarten Liefertermin kann der Käufer den Verkäufer zur Lieferung erst anmahnen, wenn der unverbindliche Liefertermin ... um zwei Quartale überschritten ist.“ Zusätzlich:

„Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“

Während der Wartezeit kam es zu Verzögerungen der Lieferung. Auf einen Hinweis, dass das Fahrzeug im ersten Halbjahr 2022 geliefert wird, kommentiert der Kläger mit „Ups 😬“ später dann auf den Hinweis des Beklagten, der Wagen ist bestellt mit „👍“.

Nachdem der Liefertermin ein weiteres Mal am 09.05.2022 verschoben wird, erklärt der Kläger:

*„... gemäß unserem Vertrag sollte das Fahrzeug im II. / III. Quartal geliefert werden. Mit einer für Sie günstigen Auslegung sind Sie seit 31.03.2022 im Verzug. Ich setze Ihnen für die Lieferung des Fahrzeugs **eine letzte Frist bis zum 24.05.2022**. Danach behalte ich mir frei vom Kaufvertrag zurückzutreten, meine Anzahlung zurückzufordern, ...“*



Nachdem auch diese Frist verstrichen ist, erklärt der Kläger den Rücktritt vom Vertrag. Er begehrt **Rückzahlung** der Anzahlung sowie Feststellung, dass der Rücktritt wirksam sei, im Gegenzug verlangt die Beklagte Schadensersatz, da sie das Fahrzeug nur mit hohem Wertverlust verkaufen konnte.

Das OLG stellt fest:

WhatsApp Nachrichten genügen dem Schriftformerfordernis gem. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB – die Erklärungen sind dauerhaft gespeichert, reproduzierbar und geeignet:

„Die Ansicht, dass Messengerdienste weit überwiegend nur zum raschen Austausch rein privater Nachrichten“ ... „erscheint angesichts der mittlerweile weiten Verbreitung dieser elektronischen Kommunikationsform auch im Rechts- und Geschäftsverkehr als überholt und wird namentlich durch den streitgegenständlichen Fall widerlegt.“

Zudem können Willenserklärungen sowohl ausdrücklich – mündlich oder in schriftlicher Form – als auch konkludent – d.h. durch schlüssiges Verhalten mittels Zeichen kundgetan werden (s. o. Bieten in der Versteigerung / Kopfnicken, etc.), selbiges gilt auch in einem Text.

Problematisch ist jedoch, dass Emojis erhebliche Interpretationsspielräume zulassen und – so das OLG – „... Faktoren wie Nationalität und Muttersprache, kultureller Hintergrund sowie Alter, Geschlecht oder Persönlichkeitsstruktur können sowohl die Nutzung als auch das Verständnis von Emojis beeinflussen, wobei sich besonders deutliche Einschnitte zwischen den Altersgruppen ergeben.“

Es ist demnach, wie sonst üblich, die Willenserklärung gem. § 133 157 BGB auszulegen und „... zu fragen, wie ein verständiger Empfänger der Nachricht die Willenserklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen durfte.“

Das Gericht entschied, dass das Emoji in den Nachrichten des Klägers „🤔“ / „👍“ keine rechtsverbindliche Einverständniserklärung zur Lieferfristverlängerung darstellt. Die Emojis sind immer im Kontext zur jeweiligen vorausgegangenen Nachricht zu sehen. Ein lachendes Smiley kann per se keine eindeutige Bedeutung haben und drückt in der Regel oftmals Freude, Glück bzw. eine gute Stimmung aus.

Der Daumen sei zwar eine zustimmende Geste, im Kontext mit der vorausgehenden Nachricht

„Hallo Herr ###, hier sehen Sie, Ihre Ausstattung wurde eingepflegt. Ihr Wagen ist fest bestellt, da kann nichts mehr aus. Bitte mit Diskretion behandeln. Vielen Dank.“

aber ausschließlich mit direktem Bezug zur Konfiguration des Fahrzeugs und geforderten Diskretion, jedoch ohne Bezug zur vereinbarten Lieferfrist bzw. deren Änderung.







Der Kläger ist im Ergebnis wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten, er erhält seine Anzahlung zurück, die Widerklage der Beklagten wurde abgewiesen.

OLG München, Urteil vom 11.11.2024 – 19 U 200/24 (<https://openjur.de/u/2502436.html>)

Vorinstanz: LG München II, Endurteil vom 22.12.2023 – 5 O 3532/22
(<https://openjur.de/u/2509885.html>)

Praxistipp:

Neue Medien verleiten gern zu schneller und unkomplizierter Kommunikation, wobei Emojis regelmäßig eine Rolle spielen. In Bezug auf Verträge und erhebliche Sach- und Vermögenswerte ist, wie auch sonst, Vorsicht geboten. Gestellt sei die Frage, ist z. B. eine Nachricht mit „Mir reicht   !!!“ bereits eine wirksame Kündigung? Nach dem Urteil des OLG München wäre dies mit dem entsprechenden Kontext durchaus möglich. Es reicht, dass ein verständiger Empfänger der Nachricht die Willenserklärung nach Treu und Glauben so verstehen würde. Zusätzlich besteht das Risiko, dass der Empfänger etwas anderes als der Sender unter dem Emoji versteht. Für die Interessierten hier das Beispiel der Schere  und warum Mensch es nicht verwenden sollte [Link](#).

III. Vergaberecht I – Mangelhafte Unterlagen fehlen nicht

Zum wiederholten Mal wurde festgestellt, dass mangelhafte Unterlagen nicht fehlen.

Gemäß § 56 VgV / § 16a EU VOB/A – im Falle der VgV können / im Falle der VOB EU sind – fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen → nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Die Frage, ob Unterlagen nachgefordert werden können / müssen, gerät oft zum Balanceakt. Vorliegend hatte der Bieter Referenzen mit einem Rohbauanteil in einer ausgewiesenen Mindesthöhe einzureichen. Unstreitig wies nur eine von acht eingereichten Referenzen die erforderliche Mindestsumme auf. Eine Berücksichtigung weiterer im Verfahren nach der Angebotsabgabe nachgereichter Referenzen ist nicht statthaft.

Es liegen die gleichen Überlegungen wie vormals bereits vom OLG Karlsruhe entschieden zugrunde. Ursächlich für den Nachprüfungsantrag war das Einreichen einer veralteten Versicherungsbestätigung, welche statt der geforderten 2 Mio. € nur 1 Mio. € Deckungssumme enthielt. Das Gericht subsumierte auch hier lehrbuchhaft:

1. Fehlender Nachweis – NEIN, ein Nachweis über eine bestehende Versicherung lag vor
2. Unvollständiger Nachweis – NEIN, der Nachweis enthielt alle zum Zeitpunkt der Ausstellung gültigen Kennwerte
3. Fehlerhafter Nachweis – NEIN, der Nachweis war inhaltlich vollständig korrekt

Folge, dem öffentlichen Auftraggeber ist es verwehrt, inhaltlich mangelhafte Nachweise zu heilen.

[VK-Bund, Beschluss vom 23.07.2024 – VK 1-64/24](#)

Siehe auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.08.2019 – 15 Verg 10/19

<https://openjur.de/u/2248680.html>



Praxistipp:

Teilnehmer / Bewerber im Vergabeverfahren sind angehalten, inhaltlich anforderungsgerechte Nachweise einzureichen. Auch wenn es auf den ersten Blick unredlich erscheint, eine fehlende dritte Referenz fordern zu dürfen aber eine mangelhafte dritte jedoch nicht, lässt der Gesetzeswortlaut keine andere Handhabung zu. Es empfiehlt sich, Eignungsanforderungen akribisch zu lesen und entsprechende Unterlagen vor dem Einreichen genau zu prüfen.

IV. Vergaberecht II – Veraltete Vergabeunterlagen eingereicht – Ausschluss vom Vergabeverfahren

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV sind Angebote auszuschließen, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind. Dabei ist es unerheblich, ob diese durch den Bieter selbst und direkt vorgenommen wurden. Die VK-Bund hat unter anderem mit Beschluss vom 17.07.2018 – VK 2-54/18 festgestellt:

Wenn der Auftraggeber, während der Angebotsphase die Unterlagen ändert und hinweist, dass die neue Version zu verwenden ist, müssen die aktuell gültigen Unterlagen verwendet werden. Indem der Bieter das inhaltlich abweichende alte Leistungsverzeichnis und nicht das aktuelle verwendete, änderte er die Vergabeunterlagen. Dass er das Formular dabei nicht selbst änderte, ist unerheblich. Das Angebot war nicht mit den übrigen vergleichbar und somit auszuschließen.

Korrekturen sind ausschließlich in den Fällen möglich, wo kein Verstoß gegen die Vergleichbarkeit bzw. keine Manipulationsgefahr bestehe, z. B. Korrektur von Rechtschreibfehlern oder mathematischer Operationen.

VK-Bund, Beschl. vom Datum 18.01.2019 (Az.: VK 1- 113/18)

https://www.internationale-kartellkonferenz.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2019/VK1-113-18.pdf?__blob=publicationFile&v=1

2. Vergabekammer des Bundes VK 2 – 54/18

https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2018/VK2-54-18.pdf?__blob=publicationFile&v=3



Praxistipp:

Wiederum obliegt es dem Bieter, bis zuletzt, das Vergabeverfahren zu überwachen und auf Änderungen zu reagieren. Die Verwendung digitaler Vergabepattformen und Bietertools stellt sicher, dass Teilnehmer an Vergabeverfahren unmittelbar von Änderungen dieser informiert werden. Diesen Hinweisen ist unbedingt zu folgen und ggf. das Angebot zurückzuziehen und geändert neu abzugeben, andernfalls droht der Ausschluss vom Verfahren.

Hinweis: Sollten die Unterlagen erst kurz vor Ende der Angebotsfrist geändert werden, gilt § 20 Abs. 3 Nr. 2 VgV:

„Die Angebotsfristen sind, ..., zu verlängern,

wenn der öffentliche Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.“

Die ist in der Regel dann der Fall, wenn sich die Kalkulationsgrundlage bzw. der Leistungsinhalt ändert, eher nicht, wenn nur ein Formblatt ausgetauscht wird.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Justiziar Ref. jur., Dipl.-Wi.-Ing. (FH) Stefan Jungmann unter jungmann@ing-sn.de oder 0351 43833-75.